

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 32

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Länge des Marsches nach Peking, die von hier etwa 37 d. Meilen beträgt, fast verdoppeln und auf jede rückwärtige Bahn- und Flussverbindung verzichten lassen würde. Die Heeresleitung China's wäre daher in der Lage, während die Verbündeten in der Regenzeit ihren Vormarsch auf Peking in allem Erforderlichen vorbereiten, ihre Heeresmassen auf den Wasserwegen bei Tientsin zu konzentrieren und die erste Staffel der Verbündeten in Tientsin, die, wie erwähnt, nach dem Eintreffen der japanischen zweiten Division auf über 43,000 Mann zu veranschlagen ist, mit erdrückender Übermacht anzufallen und ebenso die zweite Staffel der Verbündeten von abermals 40,000 Mann gegen Ende August. Es bedarf daher einer starken Verteidigungseinrichtung Tientsins durch die Verbündeten unter Benützung der Arsenalbefestigungen, der Citadelle und neu anzulegender Aussenstützpunkte, sowie der sorgfältigsten Sicherung der rückwärtigen Verbindung, um dieser Gefahr zu begegnen. Vielleicht trägt eine Proklamation der ausdrücklichen Unterstützung der fremdenfreundlichen Partei am Pekinger Hofe, und damit die Schwächung der Mandschupartei des Prinzen Tuan, dazu bei, den Widerstand der Chinesen noch mehr zu zersplittern und die Nachricht von einem Kampfe der Truppen des Gouverneurs von Schantung Yuan-schi-kai mit denjenigen General Tung-fu-Schiangs bei Tsangtschou, sowie manche Schritte der Vizekönige der Südprovinzen und namentlich der Appell der kaiserlichen Regierung an die Vermittlung der Mächte, beweisen, dass Prinz Tuan sich des Erfolges nicht sicher fühlt und dass das Vorgehen der Mandschupartei nicht ohne starke Opposition in China ist.

Armee und Volk im Jahre 1806. Mit einem Blick auf die Gegenwart, von A. von Boguslawski, Generallieutenant z. D. Mit 1 Skizze und 2 Plänen. Berlin 1900, R. Eisenschmidt. gr. 8° IV und 96 S. Preis Fr. 4. —

Der Herr Verfasser schrieb seine Abhandlung in dem Sinne, weiteren Kreisen der Öffentlichkeit, welchen die Werke von Lettow-Vorbeck und von v. der Goltz nicht zur Verfügung stehen, die Zustände im militärischen und bürgerlichen Preussen von 1806 in scharf umrissenen Zügen vor die Augen zu führen, und um daran mitzuarbeiten, dass althergebrachte schiefen Urteile einmal verschwinden. So trefflich die Schrift aber auch ist, so fürchten wir doch, dass sie gerade in jenen Kreisen, die immer und immer wieder die Mährchen aus der trübsten Zeit Preussens ihren gläubigen Zuhörern aufzutischen wissen, kaum beherzigt werden wird. In unserer Zeit, wo die Schlagworte „Militarismus“, „Ka-

sernenfrohne“ u. dgl. mehr an der Tagesordnung sind und wo Ethiker, Friedensvereinler und gewisse politische Parteien einrächtiglich gegen alles eifern, was soldatische Pflichterfüllung heisst, verhallen auch die besten Worte in dem Lärme eines öden politischen Getriebes. Das soll uns freilich nicht abhalten, die vorliegende Arbeit ihrem Werte nach dankbar anzuerkennen. Ganz besonders gefreut hat uns der Satz auf S. 86, der sich gegen jene sonderbaren Patrioten wendet, die ihren Hauptberuf darin suchen, die Thaten und die Erfolge der deutschen Heere in den jüngsten Kriegen zu bekritteln und zu Ehren der Gegner möglichst herabzusetzen. Es steht manch' wahres und auch für unsere Verhältnisse passendes Wort in der Schrift, deren Lesung wir angelegentlichst empfehlen möchten. R. G.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten der Abteilung 2 des Artillerieregiments 12 Major Jenny, Johann, in Worblaufen, z. Z. Kommandant der Abteilung 2 des Artillerieregiments 4; zum Stellvertreter des Feldkommissärs des III. Armeekorps Hauptmann Furrer in Pfäffikon (Zürich); zum Kommandanten der Abteilung 1 des Artillerieregiments Nr. 5 Major Garonne, Alex., zur Disposition.

Entschädigung wegen Misshandlung im Militärdienst. Der Bundesrat ist auf das Gesuch des A. Killer, Fabrikarbeiter in Baden, welcher als Soldat des Füsilierbataillons Nr. 61 im Militärdienst durch einen Kameraden misshandelt (beohrfeigt) worden war und deshalb an das schweiz. Militärdepartement ein Endschädigungsgesuch im Betrage von Fr. 3000 richtete, nicht eingetreten. Darauf rekrurierte Killer an die Bundesversammlung. Der Bundesrat beantragt nun der letztern in einem einlässlichen Berichte ebenfalls Abweisung des Gesuches. Killer hat vielleicht infolge des erhaltenen Schlages einen kleinen Nachteil an seinem ohnehin kranken Ohr erlitten. Für die Frage aber, ob dem Killer infolge dieses bleibenden Nachteils noch eine weitere Entschädigung, ausser der während seines Spitalaufenthalts bereits bezogenen, zuzuerkennen sei, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes und die Vorschriften betreffend die Unfallversicherung des Militärs durch den Bund allein massgebend. Gemäss Art. 4 des Pensionsgesetzes anerkennt der Bund keine Entschädigungspflicht, wo der Lebensunterhalt, sei es des Invaliden oder der Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist. Nach Art. 4, Ziffer 2, der Vorschriften über Unfallversicherung hängt die Beurteilung geringerer Invaliditätsgrade davon ab, ob und inwieweit die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unter Berücksichtigung seines Civilberufes, seiner Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Unfallsfolge beeinträchtigt worden ist. Eine Schmälerung des Lebensunterhaltes oder Erwerbsfähigkeit infolge der erhaltenen Verletzung ist nicht nachgewiesen. Killer war früher Landwirt und vertauschte erst seit seiner Verletzung diesen Beruf mit dem eines Fabrikarbeiters im Geschäft Brown, Boveri & Cie. in Baden. Er übt somit keinen Beruf aus, der an das Gehörorgan besondere Anforderungen stellt, und ist übrigens, wie durch Dr. Rohrer konstatiert wurde, die Schwerhörigkeit als eine leichte und nur einseitige zu bezeichnen, welche auch die fernere Diensttauglichkeit Killers als Soldat nicht zu beseitigen vermag. (Bund.)